52. Finden die §. 1 Ziff. 1 §. 2 Ziff. 2 des Gesets vom 31. März 1838 (§. 2 Ziff. 1 §. 3 Ziff. 2 des hannoverschen Gesetzes vom 22. September 1850) auf Forderungen aus sog. Bauentrepriseberträgen Answendung?

- I. Civilsenat. Urt. v. 29. Juni 1891 i. S. Str. (Kl.) w. F. (Bekl.) Rep. I. 90/91.
 - I. Landgericht Dagdeburg.
 - II. Oberlandesgericht Raumburg a./S.

Durch Vertrag vom 29. August 1868 hatte ber Kläger die Ausführung des Baues und die betriebsfähige Herstellung der Bahn Hannover-Altenbeken übernommen. Er forberte u. a. für im September ausgeführte Erdarbeiten Bezahlung nach den in der Anlage des Vertrages bestimmten Einheitspreisen. Der Beklagte erhob den Einwand der Verjährung. Der Einwand wurde vom Berufungsrichter verworfen. Die eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus nachfolgenden Gründen:

"Der Einwand der Berjährung ist auf die §. 1 Ziff. 1 §. 2 Riff. 2 bes preußischen Gesetes vom 31. Marg 1888, eventuell auf S. 2 Biff. 1 S. 3 Biff. 2 bes für bas vormalige Königreich Sannover erlassenen Gefetes, die Berjährung perfonlicher Rlagen und die Ginführung turger Berjährungsfriften für biefe betreffenb, 22. September 1850 geftütt. Der Einwand ift in bem Berufungsurteile mit Recht verworfen. Rame bas Gefet vom 22. September 1850 zur Anwendung, so würde die Revision schon um beswillen unbegründet sein, weil dies Gesetz eine revisible Rechtsnorm nicht ist (b. 511 C.B.D., b. 6 bes Ginführungsgesetes zur C.B.D., Raiferl. Berordnung vom 28. September 1879). Aber es fann mit bem Berufungerichter hiervon und von ber Entscheibung ber Frage, ob die Berjährung nach diesem Gefete ober nach bem preußischen Gelete pom 31. März 1838 zu beurteilen ift, abgesehen werben, weil die furgen Beriährungsfriften beiber Gefete auf bas vorliegenbe Rechtsperhaltnis bom Berufungerichter mit Recht für unanwendbar erachtet sind.

Der &, 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom 22. September 1850 unterwirft der Verjährung von zwei Jahren ebenso wie der &. 1 Ziff. 1

bes Gefetes vom 31. März 1838: Forberungen (Rlagen aus Forberungen) ber Handwerker und Gewerbetreibenden mit Einschluft ber Rünftler, bezw. der Kabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künftler und Handwerker "für Waren und Arbeiten". Der &. 3 Riff. 2 bes Besehes vom 22. September 1850 und ber §. 2 Biff. 2 bes Besehes bom 31. Marg 1838 ordnen eine Berjährung von vier Jahren an für Forberungen: aller berjenigen Personen, welche aus ber Übernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen. Beibe Befete find dabei von der Erwägung geleitet, daß Forderungen dieser Art entweder sogleich ober in kurzer Frist berichtigt zu werben pflegen, und daß aus der Rulassung längerer Berjährungsfriften eine Unsicherheit bes Rechtes entstehe, die nicht jugulassen sei. Im Eingange bes Gesetzes vom 31. März 1838 ist dies Motiv ausbrücklich ausgesprochen. Das hannoveriche Gefet ift nur bem Borgange bes preußischen Gesetzes gefolgt. Um eine Forderung solcher Art handelt es sich hier offenbar nicht. Der Rläger hat nicht als Gewerbetreibender in sein Gewerbe fallende Arbeiten und Waren geliefert, noch weniger forbert er Bergütung für Ausführung eines in sein Gewerbe fallenden Auftrages. Daß es sich bei der Forberung, über welche das Teilurteil entscheidet, um Erbarbeiten handelt, worauf die Revision Gewicht legt, ift nicht entscheibenb. Der Bertrag, aus welchem die Forberung entsprungen, und das durch diesen Bertrag begrundete Rechtsverhaltnis find in Betracht zu ziehen, um die Natur ber Forberung zu ermitteln. Es ift nicht angängig, die einzelnen Forderungen aus diefem Rechtsverhältniffe, die für Grunderwerb, die für Arbeiten, für Bauten, für Lieferung von Betriebsmitteln, verschieden zu beurteilen, etwa einer verschiedenen Berjährungsfrift zu unterwerfen, wenn sie durch bas Rechtsverhältnis in einem untrennbaren Busammenhange steben. Dies ist aber hier der Fall.

Gegenstand bes Vertrages ist nicht die Lieferung der Erdarbeiten oder der Grunderwerb oder die Herstellung der Unters, Obers, Hochsbauten, die Lieferung der Betriebsmittel, sondern die betriebssähige Herstellung der Eisenbahn einschließlich des Grunderwerbes. Das ist weder der Vertrag eines Gewerbetreibenden, Handwerters, Fabrifsunternehmers über Waren und Arbeiten, noch ein Vertrag über Herstellung eines Wertes aus Waren und Arbeiten (opus), welcher an sich im Sinne beider Gesehe unter die Kategorie der Verträge der

Handwerker und Gewerbetreibenden fällt, noch weniger ein Vertrag über Ausführung eines gewerbsmäßigen Auftrages. Es kann dahins gestellt bleiben, ob es für die Begründung der Ausnahmestellung solcher Verträge genügt, sie als BausEntrepriseverträge im Gegensaße zu den einfachen Werkverdingungsverträgen zu bezeichnen.

Bgl. Entsch. des vorm. Obertrib. zu Berlin Bb. 34 S. 97; Striet= horft, Archiv Bb. 22 S. 63.

Entscheidend ist, daß bei Verträgen dieser Art, wenn sie auch auf Herstellung eines Werfes gehen, der Unternehmer als solcher ersicheint, nicht als Handwerker, Fabrikunternehmer, Gewerbetreibender. Der Unternehmer leistet in solchen Fällen nicht Arbeiten seines Geswerbes oder liesert Waren oder Werfe seines Gewerbes und Handwerks, sondern verbindet durch seine selbständige, unter eine gewerbeliche, handwerksmäßige Leistung nicht zu subsumierende Thätigkeit die Leistungen, Lieserungen, Arbeiten einer ganzen Neihe von Gewerbetreibenden, Handwerkern, Künstlern zur Erzielung des vertragsmäßig zu leistenden Ergebnisses. Dieser besondere Inhalt seiner Leistungen rechtsertigt es, diese Art von Verträgen aus der Kategorie der Bereträgen auszusondern. Sie fallen unter solche weder nach der Ansschaung des Lebens und des Vertehres noch im Sinne der beiden Gesete."...